

Volltext zu MIR Dok.: 086-2007
Veröffentlicht in: MIR 03/2007
Gericht: AG Meldorf
Aktenzeichen: 81 C 1093/06
Entscheidungsdatum: 28.11.2006
Vorinstanz(en):

Permanenter Link zum Dokument: http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=588

www.medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

AMTSGERICHT MELDORF Teilanerkennnis- und endurteil Im Namen Volkes

In Sachen

- Klägerin -

gegen

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Meldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 07. November 2006

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 196,28 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.12.2004 sowie 13,96 € vorgerichtliche Anwaltskosten zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 13%, die Klägerin 87%.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrags von 120% der gegen die Klägerin vollstreckbaren Kosten, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet oder diese Summe hinterlegt.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt die Zahlung von Telekommunikationsentgelten sowie von Schadensersatz.

Aufgrund zwischen den Parteien am 01.08.1994 und am 29.06.1995 geschlossener Telefondienstverträge stellte die Klägerin der Beklagten zwei Mobiltelefonanschlüsse bereit. Die Verträge waren auf 24 Monate befristet. Nach den AGB der Klägerin, die in ihren Geschäftsstellen auslagen, verlängerten sich Verträge mangels Kündigung um jeweils weitere sechs Monate. Die Beklagte hatte für jeden Vertrag ein monatliches Entgelt von 28,41 € netto sowie 2,16 € netto für die vereinbarte Gesprächsoption „More SMS“ zu zahlen, insgesamt also 70,92 € pro Monat. Daneben waren nutzungsabhängige Entgelte zu zahlen.

Anfang August 2004 kündigte die Beklagte einen der beiden Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt, wobei strittig ist, ob der Klägerin die Kündigung zugegangen ist. Jedenfalls bestätigte die Klägerin mit Schreiben vom 27.08.2004 die Vertragskündigung zum 18.03.2006.

Ab August 2004 leistete die Beklagte keine Zahlungen mehr. Die Klägerin stellte die folgenden Entgelte in Rechnung, wobei streitig ist, ob die Rechnungen für August bis November 2004 der Beklagten zugegangen sind:

92,78 € laut Rechnung vom 12.08.2004,
96,63 € laut Rechnung vom 13.09.2004,
99,76 € laut Rechnung vom 10.10.2004,
90,03 € laut Rechnung vom 12.11.2004,

1093,75 € laut Rechnung vom 13.12.2004, wovon 1087,55 € auf entgangenen Gewinn für den Zeitraum 03.11.2004-17.03.2006 entfielen.

Wegen der einzelnen Zusammensetzung der in Rechnung gestellten Beträge wird auf die Rechnungen selbst verwiesen (Anlagen zur Klageschrift).

Mit Schreiben vom 09.09.2004 und vom 30.09.2004 mahnte die Klägerin die Zahlung der Rückstände unter Androhung einer Anschlussperre an; der Zugang dieser Schreiben ist strittig. Am 04.10.2006 sperrte die Klägerin die Anschlüsse. Die Klägerin mahnte die ausstehenden Beträge nochmals unter Fristsetzung zum 22.12.2004 an. Am 04.01.2005 versandten die Anwälte der Klägerin auftragsgemäß ein Mahnschreiben.

Die Klägerin behauptet, am 18.03.2004 sei zwischen den Parteien eine (weitere) Mindestlaufzeit von 24 Monaten vereinbart worden.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin ursprünglich die Zahlung der vorbenannten Rechnungsbeträge verlangt, insgesamt also 1.472,95 €. Sie hat die Klage jedoch im Verlauf des Rechtsstreits in Höhe von 46,87 € wegen Abzinsung des Schadensersatzanspruchs, in Höhe von 16 € wegen ersparter Aufwendungen und in Höhe von 4 € Mahnkosten zurückgenommen, so dass eine Hauptforderung von 1.406,08 € verbleibt.

In der mündlichen Verhandlung beantragt die Klägerin,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.406,08 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.12.2004 sowie 78,25 € Rechtsverfolgungskosten zu zahlen.

Die Beklagte erkennt die Klageforderung in Höhe von 189,41 € (Rechnungen für August und September 2004) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie 13,96 € vorgerichtliche Anwaltskosten an.

Im Übrigen beantragt die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat nur teilweise Erfolg.

Die Beklagte war entsprechend ihres in der mündlichen Verhandlung erklärten Anerkenntnisses zu verurteilen, welches sich auf die Entgelte für August und September 2004 bezieht. Das in der Klageerwiderung er-

klärte Anerkenntnis ist darüber nicht hinaus gegangen. Insbesondere hatte es nicht die Entgelte für Oktober 2004 zum Gegenstand. Der Höhe nach ist zwar irrtümlich ein Betrag von 289,17 € anerkannt worden. Es ist aber klar angegeben worden, dass sich das Anerkenntnis nur auf den Zeitraum bis September 2004 beziehen sollte.

Daneben hat die Beklagte die Grundgebühren für den Zeitraum 01.-03.10.2004 in Höhe von 6,87 € zu zahlen (§ 611 BGB).

Für den Zeitraum ab dem 04.10.2004 kann die Klägerin die Zahlung der begehrten Grundgebühren nicht verlangen, weil sie die Anschlüsse der Beklagten zum 04.10.2004 gesperrt hat, mithin die vereinbarte Leistung nicht erbracht hat (§ 326 Abs. 1 BGB). Die Voraussetzungen des § 19 TKV, unter denen eine Anschlusssperrung berechtigt ist und der Vergütungsanspruch bestehen bleibt, sind nicht erfüllt. Die Klägerin hat nicht nachgewiesen, dass sie der Beklagten die Anschlusssperrung zwei Wochen vorher schriftlich androht und die Beklagte auf die Möglichkeit hingewiesen hat, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen (§ 19 Abs. 2 S. 1 TKV). Die Androhungen vom 09.09.2004 und vom 30.09.2004 enthalten den vorgeschriebenen Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, nicht (§ 19 Abs. 2 S. 1 TKV). Außerdem ist ihr Zugang streitig. Dass die Beklagte frühere Rechnungen erhalten hatte, beweist nicht, dass ihr auch die vorbenannten Schreiben zugegangen sind. Von § 19 TKV zum Nachteil der Beklagten abweichende Regelungen in den AGB der Klägerin sind unwirksam (§ 1 Abs. 2 TKV).

Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 628 Abs. 2 BGB für den Zeitraum ab dem 03.11.2004 besteht bereits deswegen nicht, weil die Klägerin die Vertragsverhältnisse nicht gekündigt hat, wie es § 628 Abs. 2 BGB voraussetzt. Unstreitig ist nur der Zugang der Rechnung vom 13.12.2004, in der es unter der Überschrift „Monatliche Preise“ heißt: „Vorzeitige Kündigung TellyProfi Anschluss 03.11.04-17.03.06 468,77 €“. Daraus wird zwar deutlich, dass ein bestimmter Betrag wegen vorzeitiger Kündigung in Rechnung gestellt wird, nicht aber, dass eine Kündigung erklärt werden soll. Die Auffassung der Klägerin, nach Androhung einer Kündigung bedürfte es deren Ausspruches nicht mehr, ist unzutreffend.

Offen bleiben kann vor diesem Hintergrund, welche Vertragslaufzeit vereinbart wurde und ob die AGB der Klägerin wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen wurden.

Wegen der Mahnung der Klägerin hat die Beklagte Verzugszinsen ab dem 23.12.2004 zu zahlen (§§ 286 Abs. 1, 288 BGB).

Zur Erstattung höherer vorgerichtlicher Anwaltskosten als 13,96 € ist die Beklagte nicht verpflichtet (§§ 280, 286 BGB). Die Klägerin durfte es nicht für erforderlich halten (§ 249 BGB), ihre Bevollmächtigten mit einer weiter gehenden außergerichtlichen Tätigkeit zu beauftragen als mit dem Verfassen eines einfachen Mahnschreibens (Ziff. 2402 VV-RVG). Reagiert ein Schuldner auf ein anwaltliches Mahnschreiben nicht, versprechen weitere außergerichtliche Schritte im Regelfall keinen Erfolg. Die Klägerin hat eine weiter gehende außergerichtliche Tätigkeit auch nicht dargelegt. Wenn die Klägerin gleichwohl einen weiter gehenden Auftrag erteilte, so hat sie die entsprechenden Kosten selbst zu tragen. Im Übrigen steht einem Erstattungsanspruch der Klägerin entgegen, dass sie eine Anwaltsvergütung bislang nicht gezahlt hat und die Voraussetzungen des § 250 BGB nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nrn. 1 und 11, 711, 713 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert für die Gerichtsgebühren wird auf 1.472,95 € festgesetzt.